

Geistiges Heilen ohne Heilpraktikerzulassung erlaubt
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 02.03.2004

Heiler, die Handauflegen praktizieren zur Aktivierung der Selbstheilungskräfte des Patienten unterscheiden sich grundsätzlich vom Erscheinungsbild eines Arztes oder Heilpraktikers. Das Heilpraktikergesetz findet deswegen keine Anwendung.

Vor Beginn der Sitzung wurde ich auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Es werden keine Diagnosen, Therapien, Behandlungen im medizinischen Sinne durchgeführt oder sonst Heilkunde im gesetzlichen Sinne ausgeübt.
2. Es ist mir bekannt, dass der geistige Genesungshelfer über keinerlei medizinische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und daher bei mir nicht der Eindruck entsteht, dass eine ärztliche Behandlung durchgeführt wird.
3. Die Sitzungen können eine ärztliche Behandlung nicht ersetzen. Der Heiler hält eine Zusammenarbeit mit Schulmedizinern für sehr wichtig. Daher soll eine laufende Behandlung nicht unter- oder abgebrochen bzw. eine künftig notwendige nicht hinausgeschoben oder ganz unterlassen werden. Die Verantwortung liegt ganz bei mir.
4. Es wurden keine Versprechungen abgegeben, dass eine Heilung stattfindet, sodass in mir keine falschen Hoffnungen geweckt wurden.
5. Es ist in meiner freien Verantwortung und Entscheidung, die Genesungshilfe fortzusetzen bzw. abubrechen, ebenso die Zustimmung bzw. die Ablehnung zu den Sitzungsabläufen oder den vorgeschlagenen alternativen Genesungshilfen.
6. Ich wurde darüber aufgeklärt, was mich bei den Sitzungen erwartet, und speziell, wie sich das Honorar zusammensetzt und berechnet. Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
7. Ich habe die Möglichkeit, mich mit Beschwerden an die Ethik-Kommission des DGH zu wenden.

Gabriele Müller
Integrative Energie-Therapie